



GZ 74100/0062-II/B/5/2009

Betrifft: Maßnahmen zum Schutz gegen die vesikuläre Schweine-krankheit (VSK) in Italien

B E K A N N T M A C H U N G

Gemäß § 18 Abs. 1 der veterinärbehördlichen Binnemarktverordnung 2008 – BVO 2008, BGBl. II Nr. 473/2008, ist das innergemeinschaftliche Verbringen von Tieren, Waren und Gegenständen verboten, wenn und soweit 1. diese auf Grund einer nach Art. 10 der Richtlinie 90/425/EWG oder nach Art. 9 der Richtlinie 89/662/EWG, oder Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2002/99/EG beschlossenen Maßnahme von der Gemeinschaft vom innergemeinschaftlichen Verbringen ausgeschlossen worden sind oder die auf Grund einer solchen Maßnahme erlassenen Auflagen nicht eingehalten werden.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaft hat insbesondere gestützt auf Art. 10 Abs. 4 der Richtlinie 90/425/EWG des Rates zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt, folgende Entscheidungen erlassen:

- Entscheidung 2005/779/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Vesikuläre Schweinekrankheit in Italien vom 8. November 2005;
- Entscheidung 2007/9/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Vesikuläre Schweinekrankheit in Italien vom 18. Dezember 2007;
- Entscheidung 2008/297/EG zur Änderung der Entscheidung 2005/779/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Vesikuläre Schweinekrankheit in Italien;
- Entscheidung 2009/2/EG zur Änderung der Entscheidung 2005/779/EG hinsichtlich der Aufnahme von Sizilien in die Liste der von der Vesikulären Schweinekrankheit freien Regionen Italiens;
- Entscheidung 2009/620/EG zur Änderung der Entscheidung 2005/779/EG hinsichtlich der Aufnahme der Region Abruzzen in die Liste der von der Vesikulären Schweinekrankheit freien Regionen Italiens.

Aufgrund der oben genannten Entscheidungen bestehen folgende Schutzmaßnahmen:

1. Das innergemeinschaftliche Verbringen von Schweinen aus Italien, die aus nicht anerkannt VSK-freien Regionen gemäß dem Anhang II der Entscheidung 2005/779/EG stammen, nach und durch Österreich ist verboten.
2. Schweine aus anerkannt VSK-freien Regionen gemäß dem Anhang I der Entscheidung 2005/779/EG, dürfen nur dann innergemeinschaftlich nach und durch Österreich verbracht werden, wenn sie
 - a) aus anerkannt VSK-freien Betrieben stammen, und
 - b) aus Provinzen stammen, für die die Anerkennung dieser Provinz als frei von Vesikulärer Schweinekrankheit nicht ausgesetzt wurde.

Diese Schweine aus Italien müssen von einer Gesundheitsbescheinigung gemäß Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 64/432/EWG begleitet sein, die folgenden Vermerk enthält:

„Tiere im Sinne der Entscheidung 2005/779/EG der Kommission mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Vesikuläre Schweinekrankheit in Italien.“

Die Anhänge I und II der Entscheidung 2005/779/EG in der geltenden Fassung lauten:

„Anhang I

Anerkannt VSK-freie Regionen Italiens

Die Regionen:

Abruzzen
Basilicata
Emilia-Romagna
Friaul-Julisch Venetien
Latium
Ligurien
Lombardei
Marken
Molise
Piemont
Apulien
Sardinien
Toskana
Trentino-Alto Adige
Umbrien
Aosta-Tal
Veneto
Sizilien.

Anhang II

Nicht anerkannt VSK-freie Regionen Italiens

Die Regionen:

Kampanien
Kalabrien ”

Zu widerhandlungen gegen diese Schutzmaßnahmen werden gemäß den Bestimmungen des § 64 des Tierseuchengesetzes geahndet.

Diese Schutzmaßnahmen gelten auf Grund der veterinärbehördlichen Binnenmarktverordnung 2008 ab Veröffentlichung der Entscheidung 2009/620/EG im Amtsblatt der Europäischen Union am 21. August 2009.

Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung GZ 74100/0003-IV/B/5/2009, veröffentlicht in den AVN Nr. 12/2008 vom 16. Jänner 2009.

Wien, 25. August 2009

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Christine OBERLEITNER-TSCHAN